



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 937/2020

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 27. April 2020

Az: 504.04; 504.15; 115.00 M/Fr

### **COVID-19 – Maskenpflicht im PBefG-Verkehr ab 27.04.2020 sowie konkretisierte Handlungsempfehlungen im Taxi- und Mietwagenverkehr**

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) hat uns das in der **Anlage** beigefügte Schreiben vom heutigen Tage zur neuen Rechtslage aufgrund der sechsten Änderungsverordnung der Corona-Verordnung (Corona-VO) im Zusammenhang mit Taxi- und Mietwagenverkehren übersandt. Darin wird u. a. klargestellt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Taxi- und Mietwagenverkehr sowie auch im freigestellten Schülerverkehr erforderlich ist, soweit nicht die Ausnahmen aus der Corona-VO greifen.

Bekanntermaßen ergibt sich im freigestellten Schülerverkehr weitergehender Klärungsbedarf. Gerade auch hier stellen sich verstärkt Fragen zur Umsetzung von Hygiene- und Abstandsregelungen in den dort üblicherweise zum Einsatz kommenden Kleinbussen bzw. auch in der Einzelbeförderung. So werden sich hier Konstellationen ergeben, in denen im Rahmen der Beförderung von vulnerablen Schülerinnen und Schülern medizinische Schutzausrüstung benötigt wird. Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 916/2020 vom 24.04.2020 angekündigt, soll es zu dieser Thematik nochmals gesonderte Hinweise in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium sowie dem Landesgesundheitsamt geben. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen diese in Kürze zur Verfügung stellen können.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz